

# Produktdatenblatt

Datum der Erstellung: 22.11.2012

<b>Artikel-Nr.:</b>	<b>108 027</b>
<b>Bezeichnung:</b>	Kanister, 20 Liter, elektrisch leitfähig
<b>Fassungsraum (randvoll):</b>	23,5 Liter
<b>Abmessungen (B x T x H):</b>	ca. 185 x 290 x 500 mm
<b>Gewicht:</b>	ca. 1210 g
<b>Material:</b>	PEHD Hostalen GM 9350C black/new
<b>Oberflächenwiderstand:</b>	$< 10^6 \text{ } \Omega$
<b>Verschlusskappe:</b>	Schraubkappe
<b>Gewindegröße:</b>	S 60/61
<b>Material:</b>	PE-HD
<b>Dichtung:</b>	Alkozell 300 Dicke: 4 mm

Prüfberichte / Zulassungen:		
Bericht Nr.	Datum	Prüfstelle
D/BAM 4784/3H1	26.03.2007	BAM
III.12/95894	23.05.2000	BAM
K 92 141	05.05.1992	Staatliche Materialprüfungsanstalt Darmstadt
060243	06.11.2006	TÜV Rheinland

Kennzeichnung:

**UN 3H1 / Y 1.6 / 200 / ..\***

\* ergänzt um die letzten beiden Ziffern des Produktionsjahres

## Sicherheitshinweise

- Bei Transport oder Lagerung gefährlicher Güter sind die Vorschriften der einzelnen Verkehrsträger unbedingt einzuhalten sowie die Verpackungen auf ihre Zulässigkeit und Eignung in jedem Einzelfall zu prüfen.
- Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa bei 55 °C auf Grundlage d. maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C) darf 133 kPa in keinem Fall überschreiten.
- Die Zulässige Verwendungsdauer der Verpackung beträgt 5 Jahre ab dem Datum der Herstellung, sofern in den Beförderungsvorschriften der einzelnen Klassen keine kürzere Verwendungsdauer angegeben ist.
- Jede einzelne Verpackung ist vor ihrer erstmaligen Verwendung auf Dichtheit zu prüfen.
- Die Verpackungen sind bei ihrer Verwendung mit den vorgeschriebenen Beschriftungen, Symbolen und Gefahrgutzeichen zu versehen.

## Rechtsgrundlagen der Zulassung

- Europäisches Übereinkommen über d. internationale Beförderung gefährlicher Güter auf d. Straße (ADR) samt Unterzeichnungsprotokoll und Anlagen BGBl. 522/1973 in der Fassung BGBl. 133/1999.
- Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBG sowie Änderung d. Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. I, Nr. 108/1999.
- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der Fassung BGBl. 13/1999.
- International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG) in der Fassung 29/1999.
- IATA-Gefahrgutvorschriften, in der Fassung 41/2000.
- Staatl. Authorisation durch die Republik Österreich, Bescheid Nr. ZI. 80799/II-18/55, ZI. 92703/259-IX/2a/92 sowie ZI. 75176/1-IV/6/81